

Eidgenössisches Departement des Innern  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Schwarzenburgstrasse 157  
CH-3003 Bern

[gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)  
[daniel.lienhard@bag.admin.ch](mailto:daniel.lienhard@bag.admin.ch)

Olten, 19.06.2023

Dokumentenklassifizierung: nicht klassifiziert

SN-B-23.306

## Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes (StSG)

### Stellungnahme swissnuclear

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns im Rahmen des oben genannten Vernehmlassungsverfahrens äussern zu können. Swissnuclear ist der Branchenverband der Schweizer Kernkraftwerksbetreiber und vertritt deren gemeinsame Interessen gegenüber Öffentlichkeit, Politik und Verwaltung. Swissnuclear unterstützt die Kernanlagen beim sicheren und nachhaltigen Betrieb sowie in den weiteren Phasen des Lebenszyklus und setzt sich für die Optimierung von internen und externen Rahmenbedingungen ein. Die Mitgliedunternehmen von swissnuclear betreiben die Schweizer Kernkraftwerke Beznau, Gösgen und Leibstadt, die rund ein Drittel der heimischen Stromproduktion erzeugen.

Gerne nehmen wir zur Vorlage fristgerecht wie folgt Stellung:

**Swissnuclear kann der Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes in der vorliegenden Form nicht zustimmen. Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Überwälzung der Kosten der Jodtablettenverteilung wird zwar nicht bestritten. Die Revision verpasst aus unserer Sicht aber die eigentliche Zielsetzung des Gesetzes, den Schutz der Bevölkerung im Ereignisfall sicherzustellen, zu erreichen. Um dies zu erfüllen, ist der Verteilmechanismus sicherheitsgerichtet und zweckmässig anzupassen. Wir schlagen daher vor, den Aspekt der Sicherheit und Zweckmässigkeit der Jodtabletten-Verteilung im Gesetz zu verankern.**

Trotz fehlender gesetzlicher Grundlage haben sich die Betreiber der Kernkraftwerke an den Verteilkampagnen stets beteiligt. Im Umkreis um ein Kernkraftwerk von 20km vollständig, ausserhalb von 20km zur Hälfte. Dieser Kostenschlüssel zeigt den klaren Willen der Betreiber, ihre Aufgaben wahrzunehmen, sofern sie dem Zweck – dem effektiven Schutz der Bevölkerung vor Auswirkungen extrem seltener Ereignisse – dienen. Die Betreiber der Kernkraftwerke verhalten sich diesbezüglich auch im internationalen Vergleich vorbildlich.

Gemäss erläuterndem Bericht ist das Hauptziel der Revision die Präzisierung des Verursacherprinzips und damit die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Kostentragung in verschiedenen Bereichen

des Strahlenschutzes. Diese Zielsetzung wird vorliegend nicht bestritten, sondern entspricht der Logik des Bundesgerichtsurteils.

Leider verpasst es die aktuelle Revision, dem eigentlichen Anliegen Rechnung zu tragen und eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die im Zusammenhang mit der Freisetzung von radioaktivem Jod eine effektive und sachgerechte Lösung für die Sicherheit der Bevölkerung ermöglicht. Die vorgeschlagene Regelung im Erlassentwurf ist zwar richtigerweise offen formuliert, aus unserer Sicht fehlt jedoch im neuen Art. 83a Abs. 2 KEG der Hinweis auf die Sicherheit und Zweckmässigkeit. Um diesen Aspekt ebenfalls einzubringen, ist der Gesetzesartikel wie folgt zu formulieren:

#### Art. 83a Abs. 2

2 Der Bundesrat legt den Umkreis nach Absatz 1 gestützt auf den Stand der Wissenschaft und Technik über den Schutz der Schilddrüse vor radioaktivem Jod, die Abgabe des radioaktiven Jods in einem Ereignisfall sowie dessen Ausbreitung in der Umwelt und der daraus abgeleiteten möglichen Gefährdung der Bevölkerung und der Zweckmässigkeit der Versorgung der Bevölkerung mit Jodtabletten gemäss Absatz 1 fest.

Damit findet der Schutzgedanke der Bevölkerung – um welchen es im Prinzip bei der gesamten Regelung gehen sollte – ebenfalls Eingang in die Vorlage. Der erläuternde Bericht lässt nämlich keinen Zweifel daran, dass die aktuelle Regelung in der Jodtabletten-Verordnung weiterhin gelten soll, wonach im Umkreis von 50km um ein Kernkraftwerk eine Feinverteilung gilt und die Kosten von den Betreibern vollständig getragen werden sollen. Primär gegen diesen Verteilmechanismus wurde der Rechtsweg beschritten aufgrund der Tatsache, dass eine Feinverteilung von Jodtabletten ausserhalb des 20km Umkreises um ein Kernkraftwerk für die Bevölkerung nicht mehr Sicherheit bietet.

Bei Szenarien, welche die Ausdehnung einer Verteilzone auf 50km rechtfertigen würden, bietet eine zentrale Lagerung und Verteilung durch eine zentrale Stelle mehr Schutz und der Zugriff darauf ist im Ereignisfall ebenfalls besser sichergestellt. Dem Entwurf kann deshalb so nicht zugestimmt werden. Stattdessen sollte die Revision dahingehend genutzt werden, die Grundlage dafür zu schaffen, dass die Verteilzonen analog zur früheren Regulierung vor 2014 ausgestaltet werden können. Damit kommt eine Feinverteilung bis 20km Umkreis um ein Kernkraftwerk und die Grobverteilung bzw. zentrale Lagerung ausserhalb 20km Umkreis zur Anwendung. Die aktuelle Jodtabletten-Verordnung (Art. 3-5 sowie Art. 10) in welcher der Verteilmechanismus definiert ist, ist entsprechend anzupassen.

Ebenso wenig, wie die Kostentragung einer zweckmässigen Verteilung der Jodtabletten bestritten wird, wird die Kostentragung für notwendige Massnahmen zur Immissionsüberwachung (Art. 2 und 2bis neu StSG), welche die Betreiber der Kernkraftwerke bisher schon freiwillig bezahlten, bestritten. Zustimmend äussern wir uns auch zu den Vorschlägen zu Sanierungsmassnahmen für radiologische Altlasten (Art. 24 Abs. 2 neu sowie Art. 24a neu StSG) wie auch zur Entsorgung von radioaktiven Abfällen, welche nicht aus der Kernenergie stammen (Art. 27 Abs. 1-2bis neu StSG). Sie entsprechen der Intention der Vorlage, das Verursacherprinzip zu präzisieren.

Abschliessend erneuern wir unser Anliegen, die festgelegte Haltbarkeit der Jodtabletten von maximal 10 Jahren einer Überprüfung zu unterziehen. Wir bedauern, dass diese Revision nicht zum Anlass dafür genommen wird. Eine altersbedingte Veränderung und damit Beeinträchtigung der Wirkung von Jodtabletten ist bei sachgemässer Lagerung auch nach Überschreiten der Haltbarkeitsdauer nicht gegeben – die Tabletten sind weiterhin einwandfrei und einsetzbar.

Ein vorzeitiger Ersatz von einwandfreien Tabletten ist auch aus ökologischer Sicht wenig sinnvoll. Wesentlich besser wäre es, die Qualität durch periodische Überprüfungen der zentral gelagerten Tabletten sicherzustellen und erst bei auftretenden Mängeln einen weiteren Austausch vorzunehmen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse  
swissnuclear



Dr. Philipp Hänggi  
Präsident swissnuclear



Wolfgang Denk  
Geschäftsführer swissnuclear